



# WID - Kompakt Nr. 17/51

1. Auflagen und Verpflichtungen für Faschingsumzüge
2. Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung
3. Fortbildung von Lehrkräften im Bereich Digitalisierung
4. Neuer DNA-Test zur Altersbestimmung bei Flüchtlingen
5. Situation der Physiotherapie
6. Verbleib von Asylbewerbern in den Kommunen
7. VG Frankfurt: Hessische Beamtenbesoldung ist verfassungsgemäß
8. EuGH: Schiedsklausel widerspricht Unionsrecht

---

## 1. Auflagen und Verpflichtungen für Faschingsumzüge

Zu den Auflagen und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Faschingsumzügen in Rheinland-Pfalz nimmt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Stellung (Drs. 17/5488). In den vergangenen fünf Jahren seien diese nach Auskunft der Ordnungsbehörden im Wesentlichen nicht verschärft worden, so die Landesregierung. Neue Verpflichtungen und Auflagen seien überwiegend darauf ausgerichtet gewesen, der Gefahr alkoholbedingter Exzesse (z.B. Alkohol- und Glasverbote) und von Anschlägen durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges (z.B. Anordnungen zur Absicherung der Umzugsstrecke, Einrichtung von Zufahrtssperren, Barrierschutz mittels Kraftfahrzeugen o. ä., Verstärkung der Sicherheitsdienste zur Absicherung des Zuges) entgegenzutreten. Die Ordnungsbehörden planten derzeit ganz überwiegend nicht, weitere Auflagen für Faschingsumzüge zu verfügen.

## 2. Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung

Mit der Richtlinie zur Schullaufbahnberatung, Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung vom 10. Dezember 2015 werde eine umfassende Berufs- und Studienorientierung an allen weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz sichergestellt. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/5518). Diese Richtlinie komme an allen Schularten und Schulformen der Sekundarstufen I und II zur Anwendung.

In der **Sekundarstufe I** seien die Schullaufbahnberatung, die Berufsvorbereitung und die Studienorientierung ab der Klassenstufe 5 anzubieten. Die Schulen erarbeiteten hier ein über mehrere Jahre angelegtes systematisches Konzept. Sie kooperierten dabei mit den Netzwerkpartnern ihrer Region wie Kammern, Hochschulen und der Bundesagentur für Arbeit. Ein Beispiel für diese Kooperation sei der durch die Richtlinie neu etablierte verpflichtende **Tag der Berufs- und Studienorientierung**. Hierzu führe das Bildungsministerium ein Monitoring durch.

Für die **Sekundarstufe II** an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen seien besondere Regelungen vorgesehen. Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung würden dort im Umfang von fünf Doppelstunden in Jahrgangsstufe 11 oder 12, in G8GTS-Gymnasien in Jahrgangsstufe 10 oder 11 vertieft.

## 3. Fortbildung von Lehrkräften im Bereich Digitalisierung

Medienkompetenz und Medienbildung und damit das Lehren und Lernen mit modernen Medien seien in Rheinland-Pfalz feste Bestandteile in der gesamten Lehrerbildungskette (Studium, Referendariat, Fort- und Weiterbildung), so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/5517).

Von 2007 bis 31. Dezember 2016 seien rund 75.000 Teilnahmen rheinland-pfälzischer Lehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen des Landesprogramms registriert worden. Zwischenzeitlich bewege sich die Teilnahmezahl pro Jahr zum Themenfeld „Digitale Medien“ bei ca. 10.000. Die Auswertung für 2017 sei in Vorbereitung. Zur Medienkompetenzvermittlung und Medienbildung halte das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz als zentraler Veranstalter des Landes für Lehrkräftefort- und -weiterbildungen ein vielfältiges Angebot bereit. Zusätzlich verfügten 800 allgemeinbildende und 64 berufsbildende Schulen über ein Fortbildungsbudget und könnten damit selbst bestimmen und entscheiden, ob sie zusätzlich Fortbildungen im Rahmen ihrer digitalen Schulentwicklung auf dem freien Markt „einkaufen“.

#### 4. Neuer DNA-Test zur Altersbestimmung bei Flüchtlingen

Die Landesregierung schließt die Anwendung eines neuen DNA-Verfahrens zur Bestimmung der Minderjährigkeit bei Asylbegehrenden derzeit aus. Dies teilt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/5499). Diese Untersuchungsmethode sei noch nicht ausreichend in Studien wissenschaftlich geprüft. Zudem sei diese Art der Altersbestimmung bislang nur in Speziallabors mit der entsprechenden Ausstattung möglich. Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen gibt es nach Ansicht der Landesregierung ein geeignetes rechtliches Verfahren zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

#### 5. Situation der Physiotherapie

Zur Situation der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU Auskunft (Drs. 17/5608). Danach gibt es in Rheinland-Pfalz aktuell 2.121 Physiotherapiepraxen. In den letzten 10 Jahren sei deren Anzahl um rund 16 Prozent gestiegen, so die Landesregierung. Im Jahr 2017 seien 9.262 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Rheinland-Pfalz tätig gewesen, davon arbeiteten 2.121 selbständig.

Bei der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage komme es zu einer Lücke von rund 1.100 fehlenden Fachkräften. Dieser Fachkräftengpass führe zu einer Arbeitsverdichtung für die bereits tätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in einigen Regionen von Rheinland-Pfalz.

Die demografische Entwicklung der Menschen in Rheinland-Pfalz führe dazu, dass die Anzahl älterer, chronisch Kranker und multimorbider Patienten steige. Infolgedessen würden physiotherapeutische Leistungen in Zukunft stärker nachgefragt, was den Fachkräftebedarf erhöhe.

Eine Hürde für die Steigerung der Ausbildungszahlen sei das in Rheinland-Pfalz an privaten Physiotherapieschulen zu zahlende Schulgeld. Die Landesregierung befände sich daher seit dem Jahr 2012 mit der Landeskrankenhausgesellschaft, den Krankenhäusern und den Krankenkassen im Gespräch, um mehr schulgeldfreie Ausbildungsplätze anzubieten. Bei mehr als der Hälfte der insgesamt 19 rheinland-pfälzischen Physiotherapieschulen in privater und öffentlicher Trägerschaft sei dies bereits gelungen, sodass diese ab dem Schuljahr 2018/2019 eine schulgeldfreie Ausbildung anbieten würden.

Neben dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten werde die Landesregierung weiterhin auf Bundesebene für eine Novellierung des Berufsgesetzes mit dem Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung der Physiotherapeutenausbildung eintreten.

#### 6. Verbleib von Asylbewerbern in den Kommunen

7.019 Flüchtlinge wurden im Jahr 2017 auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz verteilt. In den Jahren 2013 bis 2016 lagen die Zahlen bei 5.371, 10.623, 34.943 und 22.815. Das geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU hervor (Drs. 17/5057). Die Zahl der Abschiebungen hat sich danach von 223 im Jahr 2013 auf 1.293 im Jahr 2017 gesteigert. Freiwillig reisten im Jahr 2015 6.006 Asylbewerber aus, im Jahr 2016 5.917, im Jahr 2017 2.248 Asylbewerber.

Am 31. Dezember 2016 bezogen 31.940 Menschen in Rheinland-Pfalz Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so die Landesregierung weiter. Zahlen zu ehemaligen Asylbewerbern, die inzwischen Leistungen nach SGB II erhalten, würden statistisch nicht gesondert erfasst. Auswertungen nach der Staatsangehörigkeit zu den „zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien hätten eine Zahl von rund 45.500 Leistungsempfängern im September 2017 ergeben. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus diesen Ländern habe sich am 30. Juni 2017 auf rund 6.500 belaufen.

Wie viele Personen über den Familiennachzug in Rheinland-Pfalz aufgenommen wurden, konnte die Landesregierung nicht beantworten. Sie würden bisher, so die Landesregierung, statistisch nicht gesondert erfasst. Bund und Länder hätten sich im Januar dieses Jahres darauf geeinigt, übergangsweise eine Statistik über den Nachzug zu schutzberechtigten Personen zu führen, sodass Angaben für zukünftige Zeiträume erteilt werden könnten.

Auch Auskunft zu den Wanderungsbewegungen können der Landesregierung zufolge nicht erteilt werden. Hierfür fehle es bisher an hinreichend detaillierten Daten aus den Kommunen. Eine Erhebung der relevanten Daten bei den Kommunen solle zeitnah gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden vorgenommen werden.

## 7. VG Frankfurt: Hessische Beamtenbesoldung ist verfassungsgemäß

Die hessische Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppen A 6 und A 10 ist verfassungsgemäß, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt am Main (Urteile vom 12. März 2018, Aktenzeichen: 9 K 40/17.F, 9 K 324/17.F - nicht rechtskräftig).

Zwei hessische Landesbeamte hatten gegen das Land Hessen geklagt, weil sie der Auffassung waren, die hessische Beamtenbesoldung verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation.

Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe sei eine verfassungswidrige Unteralimentation bei den Klägern nicht feststellbar, urteilte das Verwaltungsgericht.

## 8. EuGH: Schiedsklausel widerspricht Unionsrecht

Eine Schiedsklausel in einem Abkommen zwischen EU-Mitgliedsstaaten widerspricht Unionsrecht, wenn die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung eventuell Unionsrecht auslegen und anwenden muss, aber nicht sichergestellt ist, dass eine Überprüfung der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts durch das Gerichtssystem der Union, insbesondere den EuGH, erfolgen kann. Das hat der EuGH in seinem Urteil vom 06.03.2018 entschieden (Aktenzeichen: C-284/16).

Die Entscheidung betrifft ein Abkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei über die Förderung und den Schutz gegenseitiger Investitionen (Investitionsschutzabkommen). Kommt es zum Streit zwischen einem Investor aus einem der beiden Staaten und dem anderen Staat, so soll dem Abkommen zufolge ein Schiedsgericht entscheiden. Es setzt sich aus je einem niederländischen und einem slowakischen Mitglied und einem Vorsitzenden aus einem dritten Staat zusammen. Das Schiedsgericht legt sein Verfahren in einem näher vorgegebenen Rahmen selbst fest. Bei der Findung des Schiedsspruchs hat das Schiedsgericht insbesondere das geltende Recht der betroffenen Vertragspartei, die Bestimmungen des Abkommens und anderer Abkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei, die besonderen Vereinbarungen in Bezug auf die Investition und die allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts zu berücksichtigen.

Mit dieser Schiedsklausel, so der EuGH, hätten die beiden Staaten einen Mechanismus geschaffen, der ausschließen könne, dass über die Streitigkeiten, obwohl sie die Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts betreffen könnten, in einer Weise entschieden werde, die die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleiste.

Das Unionsrecht zeichne sich durch ein strukturiertes Netz von miteinander verflochtenen Grundsätzen, Regeln und Rechtsbeziehungen aus, die die Union und ihre Mitglieder binde. Um sicherzustellen, dass es erhalten bleibe, müssten die nationalen Gerichte über die Kohärenz und Einheitlichkeit bei

der Auslegung des Unionsrechts wachen. Zweifelsfragen hätten sie dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen.

Im zu entscheidenden Fall habe das Schiedsgericht unter Umständen die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit auszulegen oder anzuwenden. Es sei jedoch kein Gericht eines Mitgliedsstaats und biete daher auch nicht die Gewähr, dass eventuelle unionsrechtliche Fragen im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens dem EuGH vorgelegt werden könnten. Da die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig sei, könne auch eine Überprüfung im Nachhinein nicht erfolgen. Auf diese Weise verstießen die beiden Staaten gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der besage, dass jeder Staat in seinem Hoheitsgebiet für die Anwendung und Wahrung des Unionsrechts zu sorgen habe.